



Stadt Waldkirch

Größe Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 8.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 – 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 15.30 Uhr
Samstag 10.00 – 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 4779 99 12
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Montag 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Bitte entnehmen Sie die aktuellen Öffnungszeiten dem Text.

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Bitte entnehmen Sie die aktuellen Öffnungszeiten dem Text.

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“ finden Sie auf Seite 4

INFORMATIONEN

SITZUNGEN DER GREMIEN

Im Zeitraum der Sommerferien finden keine Gremiensitzungen statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Geänderte Öffnungszeiten Tourist-Info

Die Tourist-Info der Stadt Waldkirch hat am Freitag, 26. Juli, nur von 8. bis 12 Uhr geöffnet, am Samstag, 27. Juli, bleibt sie geschlossen.

Wichtige Anliegen im Bereich „Soziale Leistungen“ bitte vor 31. Juli beantragen

In der Zeit von Montag, 12. August, bis einschließlich Freitag, 23. August, muss der Bereich „Soziale Leistungen“ der Stadt Waldkirch in der Gartenstraße geschlossen bleiben. In dieser Zeit findet keine Beratung statt. Das betrifft alle folgenden Anliegen: Soziale Angelegenheiten, Waldkirch-Pass, Wohnberechtigungsschein, Wohngeld, die Ferienspielaktion und Rentenanliegenheiten. Die Bürgerinnen und Bürger werden deshalb gebeten, wichtige Anliegen vor Mittwoch, 31. Juli, zu beantragen. Ab Montag, 26. August, sind Anna Wisser und Alessandro Mita dann wieder für die Bürgerinnen und Bürger da und beraten in allen Angelegenheiten.

Temporäre Stadtmöblierung

Am Dienstag, 30. Juli, wird ab 8 Uhr die temporäre Stadtmöblierung in der Innenstadt aufgebaut. Sie wird Bürgerinnen, Bürgern und Gästen für drei Monate probenhalber zur Verfügung stehen.

Der Museumspass wird 25 Jahre alt

Das Elztalmuseum verkauft den Museumspass an der Kasse für 123 Euro. Er ist für eine Person und fünf Kinder unter 18 Jahren ein Jahr lang gültig. Anlässlich des Jubiläums gibt es Aktionstage und Veranstaltungen in über zehn verschiedenen Städten des Gebiets. Weitere Informationen zu den MPM-Days vom 10. Juli bis 30. Juni 2025: <https://www.museumspass.com/de/exklusive/mpm-days>. Über die App gibt es seit 2023 zudem viele digitale Angebote obendrauf: <https://www.museumspass.com/de/m-app>.

Zwei Konzerte im Elztalmuseum

Am Montag, 29. Juli, bringt der Meisterkurs für Klavier des Waldkircher Pianisten und Klavierlehrers William Cuthbertson seine Ergebnisse um 19 Uhr im Barocksaal des Elztalmuseums zu Gehör. Am Freitag, 26. Juli, findet um 19 Uhr im Barocksaal des Elztalmuseums das Gastkonzert mit dem Pianisten Moritz Ernst statt. Für beide Konzerte kostet der Eintritt ermäßigt zehn Euro, Erwachsene zahlen zwölf Euro Eintritt. Die Karten sind im Elztalmuseum (zu den regulären Öffnungszeiten) und in der Buchhandlung Augustiniok erhältlich.

Partnerstadt Sélestat besuchen – Blumenkorso erleben

Am Samstag, 10. August, findet wieder der Blumenkorso in Sélestat statt. Der Eintritt an der Straße ist kostenfrei. Wie bereits in vergangenen Jahren wird es die Möglichkeit geben, mit einem Bus von Rother in die Partnerstadt zu

fahren. Das Busticket kostet 25 Euro. Anmeldung zur Busfahrt direkt bei Bus Rother unter der Telefonnummer 07681 / 3344 oder per E-Mail an info@bus-unternehmen-rother.de. Info zum Blumenkorso unter www.selestat.fr. Vorverkauf von Tickets für Tribünenplätze bei Sélestat Haut-Koenigsbourg Tourisme unter der Telefonnummer 0033 388 58 87 20, bis Samstag 10. August, um 15 Uhr (solange der Ticketvorrat reicht). Überdachte Tribüne 25 Euro für beide Korsos, 15 Euro ein Korso. Freilichttribüne 20 bzw. 12 Euro.

Kinder- und Jugendchor der Städtischen Musikschule startet im Oktober

Im neuen Schuljahr wird es wieder einen Kinder- und Jugendchor (ab sieben Jahren) der Städtischen Musikschule geben. Die Chorproben werden immer montags um 18 Uhr in der Musikschule Waldkirch im Gisela-Sick-Bildungshaus stattfinden. Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule ist der Chor im Rahmen des AYCAP-Angebotes (All You Can Play) kostenlos. Die Musikschule freut sich über Gäste, die sich über das Büro der Musikschule anmelden können unter postkorb@musikschule-waldkirch.de

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

■ **Waldkirch (Kernstadt)**
Joachim Paul Eggert (75), Anita Fielenbach (85), Marian Nega (70), Brunhilde Hertha Stählin (90), Sigrid Philippi (85), Bernhard Weis (75), Helga Lina Zehner (70), Ingrid Anhorn (70), Krystyna Magdalena Leib (80), Walter Lambert Haberstroh (80), Joachim Fremmer (70), Heidi Frauke Banerjee (80)
■ **Kollnau**
Angelika Maria Ringwald (70); Rose-Marie Irma Kummer (70)
■ **Buchholz**
Sieglinde Hannelore Hechinger-Ruf (75), Helene Crocoll (90), Gabriele Maria Schwer (70)

INFORMATION, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG IM GENERATIONENBÜRO

Das Generationenbüro im Rathausinnenhof der Stadt Waldkirch bietet zahlreichen Institutionen Raum für soziale Beratung in verschiedenen Lebenslagen. Zu den Beratungszeiten ist das Generationenbüro auch unter der Telefonnummer 07681 / 404 232 zu erreichen. Die Postanschrift lautet: Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch. Das Generationenbüro ist barrierefrei zu erreichen.

AGJ Obdachlosenberatung

Freitag von 10 bis 12 Uhr

BDH Bundesverband Rehabilitation

Donnerstag von 14 bis 17.30 Uhr sozialrechtliche und sozialmedizinische Beratung für Mitglieder und Interessierte nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 2091789 - auch außerhalb der Sprechzeiten.

Beirat für Menschen mit Behinderung

Allgemeine Beratung jeden 2. und 4. Montag im Monat von 10 bis 11 Uhr
Deutscher Kinderschutzbund/Ortsverein Waldkirch e.V.
Jeden ersten Donnerstag von 11 bis 12 Uhr Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern; außer in den Schulferien.

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB)/Lebenshilfe KV Emmendingen e.V.

Kostenfreie Beratung dienstags von 14 bis 16 Uhr nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07641/93 34 12 03. Beratung in Emmendingen, Herbolzheim, Emdingen und Elzach bei: EUTB Diakonisches Werk Emmendingen, Telefon: 07641/9185-13 oder -16, EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V., Telefon: 07641/96212-65.

Jobcenter Landkreis Emmendingen

Jeden Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr können Kurzanliegen geklärt und Unterlagen abgegeben werden. Es findet keine Beratung hinsichtlich Arbeitsvermittlung oder Leistungsbezug statt. Am 14. August entfällt die Beratung.

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Der Pflegestützpunkt bietet für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Emmendingen ein neutrales und kostenloses Beratungsangebot für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige, Angehörige und Interessierte aller Altersgruppen rund um das Thema Pflege, Betreuungs- und Entlastungsmöglichkeiten. Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch. Außensprechstunde im Generationenbüro in Waldkirch montags von 12 bis 16 Uhr und nach Terminvereinbarung. Kontakt: Frau Schöpflin 07641/4513096, E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de. Am 2. und am 9. September finden keine Beratungen in Waldkirch statt.

Sozialverband VdK/Sozialrechtsberatung

Die Termine können dem Aushang am Generationenbüro entnommen werden oder per Telefon unter 0761 / 504490 erfragt werden.

Sozialverband VdK/ Ortsverband Waldkirch

Allgemeine Beratung jeden Dienstag von 16.30 bis 19 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 4742305.

Stadtseniorenrat Waldkirch e.V. und Beratung Wohnraumvermittlung

Beratung für Seniorinnen und Senioren mittwochs von 10 bis 12 Uhr. Beratung für private Waldkircher VermieterInnen, die ihren ungenutzten Wohnraum der Wohnungswirtschaft zur Anmietung zur Verfügung stellen wollen. Jeden 1. Mittwoch im Monat von 9 bis 11 Uhr. Vom 31. Juli bis 10. September finden keine Beratungen statt.

Einmal im Monat **Beratung der Kirchlichen Sozialstation St. Elisabeth e.V.** im Rahmen der Sprechstunde des Stadtseniorenrats von 11 bis 12 Uhr.

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Kochworkshop: Haltbarmachen von Obst und Gemüse

Am Mittwoch, 7. August, bietet das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg von 18 bis ca. 21 Uhr einen Kochworkshop zum Haltbarmachen von Obst und Gemüse an. Die Lebensmittelkosten von 10 bis 15 Euro werden auf die Teilnehmenden umgelegt.

Anmeldung über den folgenden Link: www.terminland.de/landkreis-emmendingen. Der Kurs wird durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Die folgenden Termine gelten, wenn nicht anders genannt, für das Jahr 2024.

Gehwegsperrung in der Kohlenbacher Talstraße

In der Kohlenbacher Talstraße wird der Gehweg entlang der Mauer zwischen Kohlenbacher Straße 23 und Neubau Ebertle II wegen Leitungsarbeiten von Donnerstag, 25. Juli, bis voraussichtlich Freitag, 6. September, voll gesperrt. Es wird eine Umleitung über den Fußweg unterhalb des Friedhofes eingerichtet.

Sperrung der Elzstraße in Waldkirch

Die Elzstraße in Waldkirch wird nun saniert. Die Sanierung erfolgt in Abschnitten und unter Vollsperrung. Sie beginnt am Montag, 26. August 2024 und dauert bis voraussichtlich August 2025.

Komplettspernung der K5102 ab dem 25. Juli für voraussichtlich drei Wochen

Der Landkreis Emmendingen führt im Zeitraum von Donnerstag, 25. Juli, bis voraussichtlich Mittwoch, 14. August, die Fahrbahnsanierung der K5102 zwischen Windenreute und der L186 durch. Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Fahrbahndecke der K5102 zwischen Windenreute Abzweig K5101 zur K5102 bis zum Kreisverkehr an der L186 Ortseingang Kollmarsreute. Die Länge der Baumaßnahme beträgt ca. 940 Meter. Wegen der geringen Fahrbahnbreite muss die Strecke für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Für die Verkehrsteilnehmer wird eine Umleitungsstrecke eingerichtet.

Vollsperrung Papiergäble

Das Papiergäble wird wegen Kanal- und Gasleitungsarbeiten von Montag, 27. Mai, bis voraussichtlich Freitag, 2. August, voll gesperrt. Eine Umleitung wird ausgeschildert. Wir bitten um Beachtung.

Sanierung der Schwarzenbergstraße wird fortgesetzt

Die Sanierung der Schwarzenbergstraße wurde fortgesetzt. Dafür musste die Straße erneut voll gesperrt und die Umleitung durch den Wald aktiviert werden. Sobald dieser Abschnitt mit den Asphaltarbeiten abgeschlossen ist, werden die Arbeiten im letzten Abschnitt oberhalb der Grotte fortgesetzt.

B294 Sperrungen und Verkehrsbehinderung aufgrund der Fahrbahndecken-sanierung

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) erneuert den Fahrbahndeckenbelag der B 294 zwischen Abfahrt B 3/ B 294 (Gabelung Denzlingen) und Waldkirch auf einer Länge von rund sechs Kilometern. Die Fahrbahn in Richtung Freiburg wird von 7. Juli bis 28. Juli saniert. Der ursprüngliche Bauablauf konnte optimiert werden, weshalb die Vollsperrung bereits ab 7. Juli erfolgen wird. Sie gilt voraussichtlich bis 28. Juli. Die Optimierung führt zu einer Verkürzung der Gesamtmaßnahme. Sie endet voraussichtlich am 18. August und somit zwei Wochen früher als geplant. Eine Umleitung wird eingerichtet. Vom 4. bis zum 18. August werden die Anschlüsse „Waldkirch-West“ saniert. Hierfür werden die Anschlüsse jeweils gesperrt werden. Umleitung während der Vollsperrungen Für die Zeiten der Vollsperrung wird eine Umleitung eingerichtet. Diese führt über Denzlingen und Sexau nach Waldkirch bzw. umgekehrt. Die Umleitung ist mit den örtlichen Behörden abgestimmt. Für die Bauzeit ist mit Einschränkungen im Busverkehr zu rechnen.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“ durchgeführt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, 12. August 2024** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, 11. Februar 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, 11. Februar 2025 bei der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und **startet am Mittwoch, 11. September 2024 und endet am Dienstag, 10. Dezember 2024**.

Die Eintragsliste für die Stadt Waldkirch wird in der Zeit vom 11. September 2024 bis 10. Dezember 2024 im Rathaus Waldkirch (Marktplatz 1 – 5) im Bürgerservice zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten: Montag und Dienstag von 8 bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr, jeden ersten Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr. Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
- In § 2 Absatz 3, 6 und 9 wird jeweils die Zahl „120“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
- In § 5 wird die Angabe „1 bis 70“ durch die Angabe „1 bis 38“ ersetzt.
- Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage (Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzlingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen,

5	Nürtingen	Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar) Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen	cken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neu- lußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
22	Pforzheim	Landkreis Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
23	Calw	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
24	Freiburg	Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz	Stadtkreis Freiburg im Breisgau vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
25	Lörrach-Müllheim	Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim	Landkreis Lörrach vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
26	Emmendingen-Lahr	Stadtkreis Heilbronn vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot	Landkreis Emmendingen vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwana, Seelbach, Steinach
27	Offenburg	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28	Rottweil-Tuttlingen	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Stadtkreis Heilbronn vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot	Schwarzwald-Baar-Kreis vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Landkreis Waldshut vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breinau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kircharten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Landkreis Tübingen vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Landkreis Biberach vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kiblegg
36	Bodensee	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Bodenseekreis vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb-Sigmaringen	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettlingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstein
18	Mannheim	Stadtkreis Heidelberg vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Ladenbach, Schriesheim, Weinheim	vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg
19	Odenwald-Tauber	Stadtkreis Mannheim	
20	Rhein-Neckar	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis	Artikel 2 Inkrafttreten
21	Bruchsal-Schwetzingen	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckar- gemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
		Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrü-	Begründung: Die Verkleinerung des Landtags trägt zur Effizienzsteigerung der Arbeit des Landtags und gleichzeitig zur erheblichen Kostenreduktion bei. Es steht zu befürchten, dass der Landtag durch das neue Wahlgesetz weiter aufgebläht wird. Es ist möglich, dass statt der bisher 154 Mandate die Sitzanzahl auf über 200 an-wächst.“
			Waldkirch, 25.07.2024
			Gez. Oberbürgermeister Michael Schmieder